

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen und sonstigem beweglichem Kulturgut aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen und aus dem sonstigen Bundeseigentum (Kunstrückgabegesetz – KRG) i.d.F. BGBl. I Nr. 158/2023 hat in seiner Sitzung vom 27. September 2024 folgenden

### **BESCHLUSS**

gefasst:

Dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wird empfohlen, die im Dossier der Kommission für Provenienzforschung 08/2024, „Erwin Rosenthal (Josefine Donat) – Musikhandschriften und Musiknotendrucke“ angeführten Werke aus der Österreichischen Nationalbibliothek

- Mus.Hs.23736, G. F. Händel, Concert m. Bgl. v. 2 Vl., 2 Va., Vc., Contrabass
- Mus.Hs. 23739, L. Spohr, Adagio f. Vc. m. Pf. Bgl;
- Mus.Hs. 23740, L. Spohr, Adagio a. d. 9. Violinconc.
- Mus.Hs. 23740, L. Spohr, Adagio a. d. 9. Violinconc.
- M.S. 39009, W. Bargiel, Adagio in G op. 38. Vc., Pf.
- M.S.39228, David Popper, Du bist die Ruh. Vc., Piano.
- M.S.39230, David Popper, Gavotte Nr. 2 D-Dur Op. 23. Vc., Kl.
- M.S.39230, David Popper, Gavotte Nr. 2 D-Dur Op. 23. Vc., Kl.
- M.S. 39327, Jos. Werner, 10 Etuden f. Vc.

an die Rechtsnachfolger:innen von Todes wegen nach Erwin Rosenthal zu übereignen.

### **BEGRÜNDUNG**

Der Beirat empfahl bereits in seinem Beschluss vom 25. November 2004 die Übereignung von Objekten aus der Musiksammlung der Österreichischen Nationalbibliothek an die Rechtsnachfolger:innen nach Erwin Rosenthal. Nun liegt dem Beirat das oben genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor. Aus diesem ergibt sich der nachstehende entscheidungsrelevante Sachverhalt: Erwin Rosenthal wurde am 19. September 1906 in Breslau im heutigen Polen geboren. Seine Eltern Felix Rosenthal, geboren am 2. April 1867, und Elisabeth née Donat, genannt Else, geboren am 3. November 1876, hatten 1902 im Stadttempel in Wien geheiratet. In Breslau hatte Felix Rosenthal eine Anstellung als Klavierlehrer am dortigen Konservatorium bekommen. Else Rosenthal war Sängerin und trat auch gemeinsam mit ihrem Mann auf. Die Familie kehrte nach Ende des Ersten Weltkriegs nach Wien zurück.

Else Donats Schwester Josefine, geboren am 11. August 1865 in Wien, war ebenfalls Musikerin. Bereits 1879 konzertierte sie auf dem Cello als Schülerin des Komponisten Ignaz Lasner und spielte Jahrzehnte

lang erfolgreich als Solistin sowie in verschiedenen Kammermusik-Ensembles und Damentrios (Scharwenka-Trio, a new Ladies Trio), mit denen sie auf zahlreichen Tourneen in Deutschland, Böhmen, England, Schweden, Niederlande, Norwegen, Russland etc. auftrat. Daneben war Josefine Donat als Musiklehrerin tätig. Regelmäßig trat sie im Wiener Volksbildungsverein, im Volksheim Ottakring sowie im Volksbildungsverein Urania auf, wo ihr Schwager Felix Rosenthal ebenfalls als Vortragender und Pianist aktiv war. Ab 1920 lassen sich häufige Konzertauftritte der beiden in Wiener Konzertsälen feststellen. Josefine Donat starb am 7. Dezember 1936 im Kaiserin-Elisabeth-Spital in Wien. Mangels Nachlassvermögens wurde kein Verlassenschaftsverfahren geführt. Als Erbenvertreter:innen fungierten ihre Schwester Elisabeth Rosenthal und deren Rechtsanwalt Max Balban. Laut einem undatierten handschriftlichen Brief von Josefine Donat an ihre „geliebten Geschwister“, vorgelegt 1964 beim Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg, hatte sie verfügt:

„Mein Cello samt Kasten, Bögen und Noten u. 2 Notenständern gehört Erwin. Das Klavier, die Möbel und alles Andere teilt Euch nach Wunsch und Bedarf untereinander.“

Josefine Donats Neffe Erwin Rosenthal sollte also neben ihrem Cello auch ihre Noten erhalten. Nur wenige Wochen nach dem Tod seiner Tante starb sein Vater Felix Rosenthal am 30. Dezember 1936, in dessen fragmentarisch vorhanden gebliebenem Verlassenschaftsakt unter Punkt IV „Noten“ als Nachlassvermögen angeführt sind. Eine Verlassenschaftsabhandlung wurde ebenfalls nicht durchgeführt.

Nach dem „Anschluss“ Österreichs an das nationalsozialistische Deutsche Reich verlor Erwin Rosenthal seine Anstellung als Techniker bei der Firma Kabelfabrik & Drahtindustrie A.G. Gemeinsam mit seiner Mutter übersiedelte er in eine kleinere Wohnung im selben Wohnhaus in der Josefstädterstraße 87 im achten Wiener Gemeindebezirk. Im Mai 1938 registrierte er sich bei der Auswanderungsabteilung der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) Wien und gab an, in die USA emigrieren zu wollen; seine Mutter sollte später nachkommen. Datiert mit 1. Juli 1938 reichte Erwin Rosenthal bei der Vermögensverkehrsstelle das von ihm ausgefüllte „Verzeichnis über das Vermögen von Juden nach dem Stand vom 27. April 1938“ ein. Neben einem Sparguthaben gab er unter Punkt IV „g) Gegenstände aus edlem Metall, Schmuck- und Luxusgegenstände, Kunstgegenstände und Sammlungen“ eine goldene Uhr mit Kette und ein Cello an. Von Elisabeth Rosenthal liegt keine Vermögensanmeldung vor.

Erwin Rosenthal verließ Wien am 15. Juni 1939 in Richtung England; die Fahrkarte dürfte mit Unterstützung der Auswanderungsabteilung der IKG bezahlt worden sein. Sein Umzugsgut, bestehend aus „1 Truhe Umzugsgut“, „1 Kiste Cello“ und „2 Colli Umzugsgut“, übergab er der Spedition Bäuml, die es bis Hamburg expedieren sollte. Als „Enemy Alien“ wurde Erwin Rosenthal von Juni bis November 1940 in drei verschiedenen Lagern in England interniert.

Im selben Monat, in dem ihm die Flucht gelang, musste seine Mutter Elisabeth Rosenthal die Wohnung in der Josefstädterstraße verlassen. Sie wohnte fortan an mehreren Adressen in Wien-Leopoldstadt.

Zuletzt lebte sie mit Lea Zagrebelni und deren Tochter Helene sowie Julianne Schwarzenberg in einer sogenannten Sammelwohnung in der Rotensterngasse 31/12. Alle vier Frauen wurden am 15. Mai 1942 mit rund 1.000 weiteren Jüdinnen und Juden im 21. Deportationstransport von Wien in das Ghetto Izbica im Distrikt Lublin (Polen) deportiert und in der Folge vermutlich in den Vernichtungslagern Sobibor oder Belzec ermordet. Laut dem unmittelbar vor ihrer Deportation auszufüllenden „Vermögensverzeichnis nachstehender in die Ostgebiete evakuierter Juden“ besaß Elisabeth Rosenthal zu diesem Zeitpunkt 17 RM Bargeld und 33 RM „Reichsvers[icherung]“.

Am 30. Oktober 1940 war ein Beschlagnahmebescheid der „Verwaltungsstelle jüdischen Umzugsgutes der Gestapo“ (Vugesta) in Wien hinsichtlich zweier „Colli Umzugsgut“ von Erwin Rosenthal ergangen, die sich zu diesem Zeitpunkt wohl bereits im Hafen von Hamburg befanden. Darauf weisen die diesbezüglichen Korrespondenzen der Gestapo hin, welche heute im Bestand der Finanzlandesdirektion Wien im Österreichischen Staatsarchiv einliegen. Das Umzugsgut wurde mit der von der Vugesta vergebenen Geschäftszahl 287/5 wieder zurück nach Wien beordert. Die Abrechnung der darauffolgenden Verwertung legte die Vugesta am 27. Oktober 1942 vor, 100 Reichsmark waren an direkten Verkaufserlösen erzielt worden, abzüglich Spesen und einer Provision wurden 18,47 Reichsmark an das Deutsche Reich abgeführt. Es ist nicht bekannt, welche Gegenstände konkret verwertet wurden und wer sie erwarb. Die hier gegenständlichen Musikhandschriften und Musiknotendrucke wurden der Nationalbibliothek übergeben und in der Folge mit den Kürzeln „P 1941“ und „P 1942“ inventarisiert.

Nach Kriegsende wandte sich Erwin Rosenthal mit Schreiben vom 8. April 1946 aus England an die Österreichische Nationalbibliothek und gab an, von der Pianistin Hanne Linsbauer erfahren zu haben, dass

„die Kompositionen und Manuskripte meines Vaters, Dr. Felix Rosenthal, von der Nationalbibliothek angefordert worden [sind]. Gleichzeitig wurde eine Kiste mit Sachen, die für die Allgemeinheit von keinem Interesse sind um zu größten Teil mir gehören für mich aufgehoben. Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir mitteilten, ob die Sachen sicher aufbewahrt sind und ob ich die Manuskripte nicht wieder bekommen könnte und was ich unternehmen muss, um die Kompositionen abschreiben zu lassen“.

Die Nationalbibliothek bestätigte, dass sich der Nachlass Felix Rosenthals in der Bibliothek bzw. im Bergungsdepot befand, er müsse jedoch einen Antrag auf Rückgabe bei der Finanzlandesdirektion Wien stellen. Letztlich wurde vom Bezirksgericht Innere Stadt mit 16. September 1947 die Genehmigung an Erwin Rosenthal erteilt, „die in Verwahrung der Nationalbibliothek Wien befindlichen Schriften (Manuskripte und Abhandlungen) des Erblassers zu übernehmen“, während die Bibliothek angewiesen wurde, „diese Schriften an den genannten, wenn nötig im Restitutionsverfahren zur Ausfolgung zubringen.“

Wie im Beiratsbeschluss 2004 erwähnt, schloss Erwin Rosenthal am 1. Dezember 1947 ein Übereinkommen mit der Österreichischen Nationalbibliothek, wonach er einige bereits einsignierte Handschriften aus dem Nachlass seines Vaters sowie eine Reihe von Notendrucken der Bibliothek zum Geschenk machte, im Gegenzug erhielt er Fotokopien einiger Schriften. Das nicht einsignierte, in den Magazinen befindliche Material (unter anderem Felix und Erwin Rosenthals persönliche Aufzeichnungen) wurde an ihn zurückgestellt. Später schenkte er Teile davon ebenfalls der ÖNB. Er hatte jedoch nicht den gesamten Nachlass zurückerhalten bzw. ist nicht bekannt, wohin die restlichen Teile seines Umzugsgutes gekommen waren. Die gegenständlichen neun Notendrucke bzw. Musikhandschriften, die sämtlich den handschriftlichen Eigentümerinnenvermerk Josefine Donats tragen, sind in dem Schriftverkehr nach 1945 nicht erwähnt und wurden weder an Erwin Rosenthal zurückgestellt noch waren sie Gegenstand eines Übereinkommens mit der Nationalbibliothek.

#### Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 Kunstrückgabegesetz können Objekte aus dem Eigentum des Bundes, die Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 waren, an die ursprünglichen Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden. § 1 Abs. 1 Z. 2a Kunstrückgabegesetz erweitert diesen Tatbestand auf Objekte, die zwar rechtmäßig in das Eigentum des Bundes übergegangen sind, jedoch zwischen dem 30. Jänner 1933 und dem 8. Mai 1945 im Herrschaftsgebiet des Deutschen Reiches außerhalb des Gebietes der heutigen Republik Österreich Gegenstand eines Rechtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung waren, die Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 vergleichbar sind.

Gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 sind „entgeltliche und unentgeltliche Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen während der deutschen Besetzung Österreichs null und nichtig, wenn sie im Zuge seiner durch das Deutsche Reich erfolgten politischen oder wirtschaftlichen Durchdringung vorgenommen worden sind, um natürlichen oder juristischen Personen Vermögensschaften oder Vermögensrechte zu entziehen, die ihnen am 13. März 1938 zugestanden sind.“

Erwin und Elisabeth Rosenthal wurden durch das NS-Regime als jüdisch verfolgt, bereits in der Empfehlung des Beirats vom 25. November 2004 wurde die Übereignung von Objekten aus der Musiksammlung der Österreichischen Nationalbibliothek an die Rechtsnachfolger:innen nach Erwin Rosenthal empfohlen.

Während Erwin die Flucht nach England gelang, wurde seine Mutter Elisabeth Rosenthal am 15. Mai 1942 im 21. Deportationstransport von Wien in das Ghetto Izbica im Distrikt Lublin deportiert und in der Folge in einem Vernichtungslager ermordet.

Mit Bescheid der „Verwaltungsstelle jüdischen Umzugsgutes der Gestapo“ (Vugesta) vom 30. Oktober 1940 war Erwin Rosenthals Umzugsgut wohl in Hamburg beschlagnahmt worden. Aufgrund des handschriftlichen Briefs von Josefine Donat an ihre „geliebten Geschwister“, mit dem diese u.a. ihr Cello und ihre „Noten“ an „Erwin“ vermachte, ist davon auszugehen, dass die gegenständlichen, sämtlich mit „Josefine Donat“ gekennzeichneten Werke nach deren Tod 1936 an ihren Neffen Erwin Rosenthal gegangen sind und sich dementsprechend im beschlagnahmten Umzugsgut befunden haben. Dass sie im Wege der Beschlagnahme an die Nationalbibliothek gelangten, legen auch die vergebenen Inventarisierungskürzel „P[olizei] 1941“ und „P 1942“ nahe; bei diesen handelt es sich, wie der Beirat in zahlreichen früheren Beschlüssen feststellte, um eindeutige Belege für eine NS-verfolgungsbedingte Entziehung.

Die Beschlagnahme stellt ohne Zweifel eine nichtige Rechtshandlung gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 dar beziehungsweise ist sie, sollte sie, was die Quellen nahelegen, in Hamburg stattgefunden haben, solchen Rechtshandlungen gleichzuhalten. Dem Bundesminister für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Sport ist daher die Übereignung der genannten Werke gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2 bzw. 2a Kunstrückgabegesetz an die Rechtsnachfolger:innen nach Erwin Rosenthal zu empfehlen.

Wien, am 27. September 2024  
Univ.-Prof. Dr. Clemens JABLONER (Vorsitzender)

Mitglieder:

Univ.-Prof.<sup>in</sup> Dr.<sup>in</sup>  
Sonja BYDLINSKI, MBA

Assoz. Univ.-Prof.<sup>in</sup>  
Dr.<sup>in</sup> Birgit KIRCHMAYR

Ministerialrätin  
Dr.<sup>in</sup> Eva B. OTTILLINGER

A.o. Univ.Prof.<sup>in</sup>  
Dr.<sup>in</sup> Sabine PLAKOLM-FORSTHUBER

Hofrat d VwGH  
Dr. Franz Philipp SUTTER

Ersatzmitglieder:

Hofrat  
Dr. Christoph HATSCHEK